
TOP 14:

Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 529/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Erhebung von Mautgebühren die Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG beachten. Danach müssen sich die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegeetzes orientieren.

Das Änderungsgesetz aktualisiert die Mautsätze auf Basis des neuen Wegekostentgutachtens 2018 – 2022 und schafft eine rechtliche Grundlage für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung und Luftverschmutzung. Durch die Änderung der Mautsätze zum 1. Januar 2019 werden bis zum Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 4,160 Milliarden Euro erwartet.

Das Gesetz sieht unter anderem weiterhin vor, Elektro-LKW von der Maut zu befreien, um so den Markthochlauf für diese Fahrzeuge zu unterstützen.

Der Wirtschaft entstehen geänderte Informationspflichten dadurch, dass zukünftig die Gewichtsklasse als Merkmal für die Mauthöhe berücksichtigt wird. Dagegen entfällt zukünftig das Merkmal der Achsklasse bei mautpflichtigen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 18 Tonnen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2018 den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen unter anderem betreffend land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge angenommen, wobei er die konkreten Änderungswünsche des Bundesrates überwiegend berücksichtigte.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.